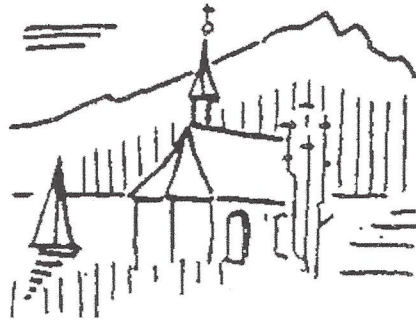


Statuten



Quartierverein Winkel Horw

12. April 2019

§1

Name, Sitz Unter dem Namen <<Quartierverein Winkel Horw>> besteht mit Sitz in Horw ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

§2

Zweck Zweck des Vereins ist, bei politischer und konfessioneller Neutralität die gemeinsamen örtlichen Interessen zu wahren, sei dies in verkehrstechnischer, planerischer, baulicher, gesellschaftlicher sowie umwelt-, natur-, und heimatschützerischer Hinsicht. Der Verein ist insbesondere berechtigt, Einsprachen zu erheben und Rechtsmittel einzulegen. Im Übrigen unterstützt er alle Bestrebungen, die der Entwicklung und der Wohnlichkeit des Quartiers dienen und versucht den Gemeinschaftssinn und den Kontakt unter den Quartierbewohnern zu fördern

§3

Mittel ¹ Die finanziellen Mittel des Quartiersverein bestehen:
a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
b) Freiwillige Zuwendungen
c) Erlös aus Veranstaltungen
d) Aufnahme von Darlehen
² Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
³ Die Rechnung des Vereins wird je auf den 31. Dezember abgeschlossen und an der folgenden Generalversammlung vorgelegt.

§4

Mitgliedschaft Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§5

Austritt / Ausschluss ¹ Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.
² Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

§6

Haftbarkeit Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§7

Organe Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

§8

GV a. Einberufung ¹ Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein fünftel der Mitglieder dies begehrt.

³ Anträge an die Generalversammlung sind jeweils spätestens vierzehn Tage vor Durchführung dem Vorstand schriftlich begründet einzureichen.

⁴ Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

§9

b. Vorsitz Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Über Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen

§10

c. Befugnisse Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren
b) Abnahme des Protokolls, der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
c) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
d) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
e) Rekursinstanz bei Ausschluss von Mitgliedern
f) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres wenn drei Viertel aller anwesenden Mitglieder zustimmen

§11

d. Beschlussfassung
¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird, werden Abstimmungen und Wahlen offen vorgenommen.
² Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

§12

Vorstand
a. Zusammensetzung / Organisation
¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern. Wiederwahl ist möglich.
² Präsident, Aktuar und Kassier werden von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
³ Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne Aufgaben delegieren. Sie stehen aber unter der Aufsicht des Vorstandes.

§13

b. Obliegenheiten
¹ Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.
² Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident bzw. der Vizepräsident in Verbindung mit einem zweiten Vorstandsmitglied, in der Regel mit dem Aktuar.
³ Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

§14

c. Beschlussfassung
¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.
² Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

§15

- Revisoren ¹ Zwei von der Generalversammlung je auf zwei Jahre gewählte Rechnungsrevisoren prüfen Rechnungen und Belege und erstatten schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
² Wiederwahl der Rechnungsrevisoren ist möglich.

§16

- Fusionen und Auflösung des Vereins ¹ Beschlüsse über Zusammenschluss mit einem andern oder Auflösung des Vereins können an einer Generalversammlung gefasst werden:
a) wenn seine Mitgliederzahl unter 30 sinkt
b) wenn solchem drei Viertel aller anwesenden Mitglieder zustimmen
² Über die Verwendung des vorhandenen Reinvermögens beschliesst die Generalversammlung.

§17

- Schlussbestimmung Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. April 2019 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 19. März 2010. Sie treten sofort in Kraft.

Horw, 12. April 2019

Für den Quartierverein Winkel Horw

Die Präsidentin



Susanne Wicki Manser

Die Aktuarin



Marion Einsle